

Entsprechenserklärung 2017
der Deutschen Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) Hannover
zu den Empfehlungen der
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"

Die Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) Hannover hat seit der letzten Entsprechenserklärung vom 1. Dezember 2016 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der aktuellen Kodexfassung vom 7. Februar 2017 – mit folgenden Ausnahmen – entsprochen bzw. entspricht diesen weiterhin:

Ziffern 2.3.1 / 2.3.2 / 2.3.3

Die Empfehlungen des Kodex stellen ab auf die Durchführung von Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften mit diversen Aktionären. Dieser Fall ist für die Deutsche Hypo nicht gegeben, da die Aktien der Deutschen Hypo zu 100% von der NORD/LB gehalten werden. Es gibt keine „freien“ Aktionäre. Daher wurden und werden diese Empfehlungen nicht umgesetzt.

Ziffer 3.8

Ein Selbstbehalt müsste aus Grundsätzen der Gleichbehandlung für alle Mitglieder des Aufsichtsrats in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen identisch sein. Der Kodex empfiehlt für die Aufsichtsratsmitglieder eine entsprechende Anwendung der Regelungen des Selbstbehalts, wie sie für den Vorstand gem. § 93 Abs. 2 AktG gelten. Diese würden jedoch die Mitglieder des Aufsichtsrats je nach ihren persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen unterschiedlich stark treffen. Im Extremfall könnten z.B. weniger vermögende Mitglieder des Aufsichtsrats in Existenznöte geraten. Vor diesem Hintergrund besteht für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine D&O Versicherung ohne angemessenen Selbstbehalt.

Ziffer 4.2.3

Die Erteilung von Versorgungszusagen an Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalls. Hierbei orientiert sich der Aufsichtsrat an einem Versorgungsniveau, das in seiner Höhe diesen Umständen (u.a. Umfang des Verantwortungsbereichs, Stellung innerhalb des Vorstandsgremiums und auch Dauer der Vorstandszugehörigkeit) Rechnung trägt und darüber hinaus in einem angemessenen Verhältnis zu weiteren bestehenden Versorgungszusagen steht. Die Beurteilung des Einzelfalls ist von diversen Merkmalen geprägt, denen nur schwierig im Rahmen einer einheitlichen Festlegung entsprochen werden kann. Daher hat der Aufsichtsrat bisher davon abgesehen, vereinheitlichende Rahmenbedingungen die Versorgungszusagen für Vorstandsmitglieder betreffend festzulegen.

Ziffern 4.2.4 / 4.2.5 / 5.4.6

In der außerordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Hypothekbank am 13. November 2006 wurde mit der erforderlichen Mehrheit ein Beschluss gem. § 286 Abs. 5 HGB gefasst, wonach die individualisierten Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder unterbleiben. In der Hauptversammlung der Deutschen Hypothekbank am 25. Mai 2011 wurde beschlossen, dass bei der Aufstellung des Jahres- und eines Konzernabschlusses der Gesellschaft die in 4.2.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex verlangten Angaben zur Vergütung eines jeden einzelnen Vorstandsmitglieds unterbleiben.

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschließt entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Deutschen Hypothekbank die Hauptversammlung. Der Ausweis der Gesamtvergütung des Aufsichtsrats erfolgt im Geschäftsbericht. Ein weiterer Nutzen durch die namentliche Darstellung der Vergütung ist nicht erkennbar. Aus diesem Grund unterbleiben der individualisierte Ausweis der Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie die individualisierte Darstellung der jeweiligen Vergütungsbestandteile unter Verwendung der vorgesehenen Kodex-Mustertabellen.

Ziffer 5.3.2

Die Empfehlungen des Kodex sehen u.a. vor, dass der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vorlegt, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit zum NORD/LB Konzern orientiert sich die Deutsche Hypo am Vorgehen der NORD/LB, bei der die Empfehlung an den Aufsichtsrat nur einen Kandidaten umfasst. Darüber hinaus legt der Kodex fest, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein soll. Die Unabhängigkeit soll nicht vorliegen, wenn eine persönliche oder geschäftliche Beziehung mit einem kontrollierenden Aktionär besteht. Angesichts dessen, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zugleich Mitglied des Vorstands der Muttergesellschaft NORD/LB ist, entspricht die Deutsche Hypo dieser Empfehlung nicht. Da allerdings kein Zweifel besteht, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sich bei der Wahrnehmung des Mandats bei der Deutschen Hypo am Unternehmensinteresse orientiert, hält der Aufsichtsrat bis auf weiteres an der aktuellen Besetzung fest.

Ziffer 5.4.1

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung nicht nur eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, sondern auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen. Vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit zur NORD/LB ist die Deutsche Hypo an einer konzernerheitlichen Regelung interessiert. Da diese derzeit noch erarbeitet wird, entspricht die Bank vorerst nicht der Empfehlung, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat in ihren Statuten verankert zu haben.

Ziffer 7.1.2

Als Tochterunternehmen der NORD/LB ist die Deutsche Hypo hinsichtlich der Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen, Finanzberichten und dem Jahresabschluss in die Konzernverfahrensweise eingebunden. Diese orientiert sich an den gesetzlichen Fristen gemäß § 325 HGB, § 37v und § 37w WpHG. Vor diesem Hintergrund sind die empfohlenen Fristen von 90 bzw. 45 Tagen zur Veröffentlichung des Geschäftsberichts und der unterjährigen Finanzinformationen im Jahr 2017 nicht eingehalten worden.

Hannover, den 28. September 2017

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand